



# GEMEINDE ENNSDORF

Bezirk Amstetten, NÖ

Amtshausstraße 5

4482 Ennsdorf

Tel.: 07223/82012 - Fax: 07223/82012-26

E-Mail: [gemeinde@ennsdorf.gv.at](mailto:gemeinde@ennsdorf.gv.at) - Web: [www.ennsdorf.gv.at](http://www.ennsdorf.gv.at)

---

Aktenzeichen: STVO-6/2026

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Ennsdorf vom 21.04.2026 betreffend der Verfügung vorübergehender Verkehrsbeschränkungen aus Anlass der Bewilligung lt. § 90 StVO 1960 zum

**Arbeiten auf und neben der Straße §90 StVo, im Bereich Drosselgasse / Wiener Straße, Hausnummer 52, 4482 Ennsdorf**

Die Bewilligung gilt für den Zeitraum von 16.04.2026 bis 19.06.2026 in der Zeit von 00:00 Uhr bis 23:59 Uhr.

Gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:



Das Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50/9 STVO 1960) ist im entsprechenden Abstand vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Gefahrenzeichen "Andere Gefahren" (§ 50/16 STVO 1960) ist im entsprechenden Abstand vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Die Zusatztafel "Bankett in Arbeit" ist anzubringen.



Das Gefahrenzeichen "Fahrbahnverengung beiderseitig" (§ 50/8a STVO 1960) ist im entsprechenden Abstand vor der Gefahrenstelle anzubringen.



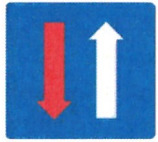
Das Gefahrenzeichen "Fahrbahnverengung linksseitig" (§ 50/8b STVO 1960) ist im entsprechenden Abstand vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Gefahrenzeichen "Fahrbahnverengung rechtsseitig" (§ 50/8c STVO 1960) ist im entsprechenden Abstand vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Vorschriftenzeichen "Wartepflicht bei Gegenverkehr" (§ 52/1 STVO 1960) ist anzubringen.



Das Hinweiszeichen "Wartepflicht für Gegenverkehr" (§ 53/7a STVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftenzeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)" (§ 52/10a STVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftenzeichen "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h)" (§ 52/10b STVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftenzeichen "Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" (§ 52/11 STVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftenzeichen "Überholen verboten" (§ 52/4a STVO 1960) ist anzubringen.



Das Vorschriftenzeichen "Ende des Überholverböts" (§ 52/4b STVO 1960) ist anzubringen.



Das Gefahrenzeichen "Querrinne" oder "Aufwölbung" (§ 50/1 STVO 1960) ist im entsprechenden Abstand vor der Gefahrenstelle anzubringen.



Das Vorschriftenzeichen "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" (§ 52/15 STVO 1960) ist anzubringen.



Das Hinweiszeichen "Umleitung" (§ 53/16b STVO 1960) ist anzubringen.



Das Hinweiszeichen "Umleitung" (§ 53/16b STVO 1960) ist anzubringen.



Das Hinweiszeichen "Umleitung" (§ 53/16b STVO 1960) ist anzubringen.



Das Hinweiszeichen "Umleitung" (§ 53/16b STVO 1960) ist anzubringen.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt die Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Daniel Lachmayr

